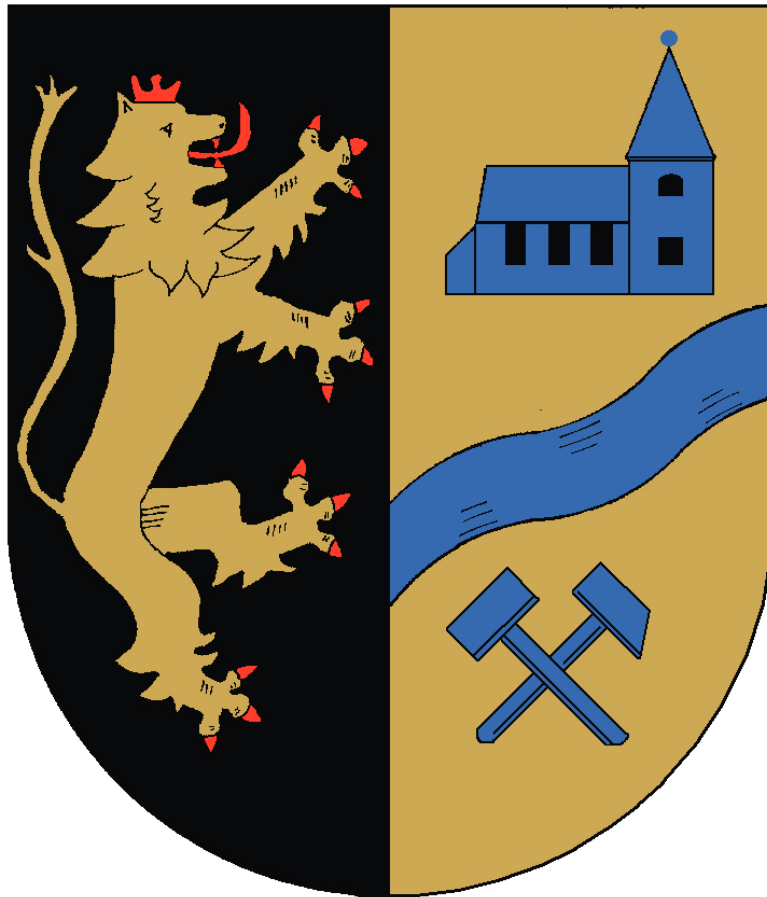




RICHTLINIE

der Ortsgemeinde Neuerkirch zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten in Neuerkirch

(zuletzt geändert am 13.11.2025)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neuerkirch hat in seiner Sitzung vom 09.08.2017 die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Energieeinsparung in Haushalten der Ortsgemeinde Neuerkirch beschlossen:

Präambel

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist eine Schlüsselfrage für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung in Deutschland. Deshalb hat sich die Ortsgemeinde Neuerkirch zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in der Ortsgemeinde zu senken. Hierdurch sollen wertvolle Ressourcen geschont und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen entlastet werden. Da auf Wohngebäude rund 40 % des Gesamtenergieverbrauchs innerhalb der Europäischen Union entfallen, besteht hier ein großes Einsparpotential. Die Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Umsetzung dieses Ziels von der Ortsgemeinde Neuerkirch aktiv unterstützt werden. Daher fördert die Ortsgemeinde verschiedene energieeinsparende Maßnahmen in Haushalten auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Neuerkirch. Zur

Finanzierung der Richtlinie wird ein Teil der Pachteinahmen für Windenergieanlagen auf gemeindeeigener Fläche verwendet.

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen unterstützt sowohl Mieter als auch Eigentümer von Wohnraum bei der Durchführung einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut (z. B. Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V.).¹
- (2) Sofern die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen ab 01.01.2020 die einmalige Anschaffung eines neuen Elektrogerätes fördert, fördert die Ortsgemeinde Neuerkirch nur noch die weiteren in Absatz 3 aufgeführten Elektrogeräte (jeweils ein Gerät je Sorte).²
- (3) ³Gefördert wird,
 1. die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte, wenn die neu gekauften Elektrogeräte das zum Zeitpunkt der Beschaffung bestmögliche Energielabel tragen (weiße Ware):
 - a. Kühlschrank, Kühl-/Gefrier-Kombinationsgerät
 - b. Gefrierschrank oder Gefriertruhe
 - c. Waschmaschine
 - d. Wäschetrockner/Wasch-Trocken-Kombination
 - e. Geschirrspüler
 - f. Backofen/Elektroherd
 2. die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 10 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinsparung
 3. die Errichtung von Speichersystemen für selbst erzeugten Strom zum Zweck des Eigenverbrauchs
 4. die fachgerächte Dämmung von Wohnhäusern
 5. der fachgerechte Austausch von Fenstern und Haustüren
 6. die Errichtung von zentralen/dezentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
 7. die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. Balkonkraftwerke)⁴
 8. die Neuanschaffung eines Elektro-Handrasenmähers sowie eines Rasenmäher-Roboter⁵

§ 2

¹ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 11.12.2019

² Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 11.12.2019

³ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 11.12.2019

⁴ Ergänzt durch die 4. Änderung der Richtlinie vom 25.01.2022

⁵ Ergänzt durch die 4. Änderung der Richtlinie vom 25.01.2022

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Mieter oder Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Neuerkirch sind.
- (2) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 Abs. 3 Nr. 2-6 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Wohngebäudes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Neuerkirch sind.
- (3) Mehrere Miteigentümer/Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

§ 3

Fördervoraussetzung

- (1) Die Maßnahmen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2-6 sind nur förderfähig, wenn der Antragsteller einen Energie-Check vor Ort durch ein anerkanntes Institut hat durchführen lassen.
- (2) Je Haushalt wird die Anschaffung je eines Gerätes nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 nur einmal gefördert. Das bedeutet, je Haushalt kann ein Kühlschrank und eine Gefriertruhe und eine Waschmaschine, etc. gefördert werden. Weitere Voraussetzung ist, dass das jeweilige Gerät auch auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Neuerkirch genutzt wird.
- (3) Förderfähig sind nur Maßnahmen, welche an oder in einem, in der Ortsgemeinde Neuerkirch gelegenen Gebäude durchgeführt werden. Maßnahmen, an oder in, außerhalb der Ortsgemeinde gelegenen Gebäuden oder Grundstücken durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.
- (4) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller erbracht werden

§ 4^{6,7}

Fördersumme

- (1) Nr. 1 Die Anschaffung eines energiesparenden Elektrogerätes nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 dieser Richtlinie wird mit 100 € je Geräteart und Haushalt gefördert.
Als Anhaltspunkt für die Förderfähigkeit des Gerätes dient die Anlage 2 dieser Richtlinie.

Nr. 2 Die Kosten für den durchgeführten Energie-Check nach § 3 (1) werden bis zu einer Höhe von 40 €⁸ gefördert.
- (2) Die Errichtung einer Photovoltaikanlage nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 wird einmalig mit 250 € je kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 2.500 € je Anlage begrenzt.

⁶ Geändert durch die 3. Änderung der Richtlinie vom 12.10.2021

⁷ Geändert durch die 4. Änderung der Richtlinie vom 25.01.2022

⁸ Geändert durch die 6. Änderung der Richtlinie vom 19.02.2025

- (3) Die Neuanschaffung eines Speichersystems nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 wird ab 26.09.2019 einmalig mit 3.000 € anstatt der bisherigen 2.500 €, höchstens jedoch mit 30 % der Anschaffungskosten, gefördert.⁹
- (4) Für die Fassaden- oder für die Dachdämmung von Wohnhäusern wird ein einmaliger Zuschuss zu den Materialkosten von bis zu 2.500 € gewährt. Für die Dämmung der Kellerdecke, sonstigen Decken unter oder über beheizten Wohnräumen oder der obersten Geschossdecke wird ein einmaliger Zuschuss von je 500 € gewährt. Der Zuschuss beträgt jedoch jeweils maximal 30 % der Anschaffungskosten.
- (5) Für den Austausch von Fenstern und Haustüren nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 wird eine Förderung von 250 € je Fenster und 500 € je Haustür, höchstens 30 % der Anschaffungskosten, gewährt. Die Förderung beträgt maximal insgesamt 2.500 €.
- (6) Die Errichtung einer Lüftungsanlage nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 wird einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.500 € gefördert, höchstens mit 30 % der Anschaffungskosten.
- (7) Für die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonanlage“) nach § 1 (3) Nr. 7 wird eine einmalige Förderung von 300,00 €, höchstens jedoch 30 % der Anschaffungskosten, gewährt.
- (8) Für die Neuanschaffung eines Elektro-Handrasenmäher oder eines Rasenmäher-Roboters nach § 1 (3) Nr. 8 wird eine einmalige Förderung von 300,00 €, höchstens jedoch 30 % der Anschaffungskosten, gewährt.
- (9) Bei den unter § 1 genannten Förderungsmaßnahmen ist nur ein Höchstbetrag von insgesamt 6.000 € je Antragsteller möglich.

§ 5

Antragstellung und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 1 – Antragsvordruck – beim Ortsbürgermeister zu stellen.
- (2) Der Antragsvordruck beizufügen sind
 - a) bei geplanten Vorhaben das Angebot des beauftragten Unternehmens,
 - b) bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie sowie erforderliche Nachweise (z.B. Effizienzklasse).
- (3) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie notwendige Unterlagen nach Abs. 2) maßgeblich.
- (4) Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung nach Stellungnahme der Ortsgemeinde Neuerkirch. Der Gemeinderat ist über bewilligte oder abgelehnte Anträge zu informieren.

⁹ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 11.12.2019

§ 6

Auszahlung

Die Fördersumme wird nach Vorlage der Schlussrechnung sowie Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Ortsgemeinde Neuerkirch oder einen durch diese Beauftragten, durch die Verbandsgemeinde Simmern an die Antragsteller ausgezahlt.

§ 7

Unterstützung für Bundesprogramm

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert einen hydraulischen Abgleich für bestehende Heizungsanlagen und den Austausch von Heizungsumwälzpumpen. Die Verbandsgemeinde Simmern unterstützt das Bundesprogramm in der Form, dass die Verbandsgemeindeverwaltung die Bürgerinnen und Bürger aus der Verbandsgemeinde Simmern bei der Antragstellung für dieses Förderprogramm beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) berät und unterstützt. Die Verbandsgemeindeverwaltung übernimmt auf Wunsch die Antragstellung.
- (2) Wird die Förderung des hydraulischen Abgleichs einer bestehenden Heizungsanlage und der Austausch der Heizungsumwälzpumpe durch das BMWi kurzfristig vom Markt genommen, ist eine Förderung durch die Verbandsgemeinde Simmern möglich. In diesem Fall werden der hydraulische Abgleich einer bestehenden Heizungsanlage und der Austausch der Heizungsumwälzpumpe mit je 100 € gefördert. Es wird maximal ein hydraulischer Abgleich und eine Heizungsumwälzpumpe je Wohnhaus gefördert. Vor einer Förderung durch die Verbandsgemeinde muss der Antragsteller an einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut, z. B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, teilgenommen haben.
- (3) Sollte die Verbandsgemeinde Simmern die Förderung nach § 6 Abs. 2 nicht mehr durchführen, übernimmt die Ortsgemeinde Neuerkirch die Förderung in gleicher Höhe.

§ 8

Schlussbestimmung

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
- (2) Die Ortsgemeinde kann in begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
- (4) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- (5) Sofern eine Energiesparrichtlinie auf Ebene der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen existiert, hat diese bei gleichen Fördertatbeständen Vorrang. Sollte der Förderbetrag auf

Verbandsgemeindeebene geringer sein, als bei der Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Neuerkirch, so übernimmt die Ortsgemeinde Neuerkirch auf Antrag den Differenzbetrag. Sollten die Finanzmittel auf Ebene der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen ausgeschöpft sein, kann direkt ein Förderantrag bei der Ortsgemeinde Neuerkirch gestellt werden.¹⁰

- (6) Eine Doppelförderung der Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Förderprogramme „Leben Mittendrin“ der Verbandsgemeinde Simmern und „Dorferneuerung“ des Rhein-Hunsrück-Kreises stellen keinen Tatbestand der Doppelförderung dar. Diese Programme lassen sich miteinander kombinieren.
- (7) Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.
- (8) Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2027 begrenzt.¹¹
- (9) Es werden nur Anträge für Anschaffungen und Maßnahmen berücksichtigt, welche bis zum 31.12.2027 getätigt bzw. abgeschlossen sind.¹²

Neuerkirch, 10.08.2017

Gez. Volker Wichter
Ortsbürgermeister

¹⁰ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 11.12.2019

¹¹ Zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Richtlinie vom 13.11.2025

¹² Zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Richtlinie vom 13.11.2025

Antrag auf Förderung im Rahmen der Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Neuerkirch



Angaben der / des Antragstellers

Name, Vorname	Telefonnummer, E-Mail Adresse
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Angaben zum Förderobjekt

Ich / Wir beantragen die Förderung für (Zutreffendes bitte ankreuzen):	
☐	die Anschaffung eines neuen Kühlschranks / Gefrierschranks / Gefriertruhe / Kombinationsgerät, Waschmaschine / Wärmepumpentrockners / Wasch-Trockenkombination / Geschirrspülers / Backofens / Elektroherds
☐	den hydraulischen Abgleich einer Heizungsanlage
☐	den Austausch einer Heizungsumwälzpumpe
☐	die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage
☐	die Neuinstallation einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. Balkonkraftwerk)
☐	die Anschaffung einer Speicherbatterie für eine Photovoltaikanlage
☐	die Dämmmaßnahmen an einem Wohnhaus
☐	den Austausch von Fenstern / Haustüren
☐	die Anschaffung einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
☐	die Neuanschaffung eines Elektro-Handrasenmähers
☐	die Neuanschaffung eines Rasenmäher-Roboters
Das Förderobjekt ist in Betrieb seit:	
Das Förderobjekt soll voraussichtlich in Betrieb genommen werden am:	
Standort des angeschafften Objektes / Ort der Fördermaßnahme:	

Unterlagen

Bitte reichen Sie mit dem Antrag folgende Unterlagen ein:
• Rechnungskopie
• Zahlungsnachweis (Kopie Quittung oder Bankauszug)
• Nachweis über den durchgeführten Energie-Check
• Nachweis über Energielabel / Effizienzklasse (falls erforderlich)
• Nachweis über ordnungsgemäße Ausführung durch Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen (falls erforderlich)

Anlage 1

Raum für Mitteilungen oder Beschreibung der Maßnahme:

Bankverbindung

Die Fördermittel sollen auf folgendes Konto überwiesen werden:

Name, Vorname	Geldinstitut
IBAN	BIC

Persönliche Erklärung

Hiermit erkläre ich,

- dass ich die in der Richtlinie zur Förderung von Energieeinsparung der Ortsgemeinde Neuerkirch getroffenen Regelungen anerkenne,
- meine Einwilligung, dass der Ortsbürgermeister oder einer von der Ortsgemeinde Neuerkirch bestellten Sachverständiger Zutritt zum Grundstück und Förderobjekt gestattet wird,
- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben,
- dass ich / wir die geförderten Objekte / Maßnahmen im Rahmen der Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Neuerkirch einsetzen / betreiben.

Mir ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermittel besteht,
- die Fördermittel unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung stehen,
- Fördermittel erst nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme sowie deren Prüfung durch den Ortsbürgermeister oder gegebenenfalls einen durch die Ortsgemeinde Neuerkirch bestellten Sachverständigen ausgezahlt werden,
- Die Fördermittel widerrufen werden können,
- Bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien die Förderung auch zurückgefordert werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift/en aller Eigentümer/innen

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Eingang bei Ortsgemeinde:

Folgende Unterlagen wurden nachgefordert:

Eingang der Ergänzungsunterlagen:

Anlage 2 wird aktuell überarbeitet